## 1 Erteilende Zollbehörde Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke Generalzolldirektion - BWZ Dienstort Frankfurt am Main Gutleutstr. 185 ZT 0270 B - 24467/2021/1 - DIX.B.T24.02 60327 Frankfurt am Main 3 Antragsteller (Name und Anschrift) 4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls abweichend vom Antragsteller (Name und Anschrift) DE2378221 / 0000 DE2378221 / 0000 Bort GmbH Bort GmbH Am Schweizerbach 1 Am Schweizerbach 1 71384 Weinstadt 71384 Weinstadt Wichtiger Hinweis 5 Datum der Erteilung 2021/07/06 Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind **unverbindlich**. Es kann aus dieser Auskunft **kein** Rechtsanspruch aus entsprechender 6 Datum und Nummer des Antrags Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden. 2021/06/09 ohne Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert. 7 Einreihung in die Zollnomenklatur 6307 Umsatzsteuersatz: 19%

## 8 Warenbeschreibung

Schulter-/Armbandage, sog. BORT OmoXpress, Art.-Nr. 120 900, Größe 1, Foto siehe Anlage,

- in einem Pappkarton mit Papiereinleger verpackt,

 in Form eines um den Rumpf anzulegenden Gurtes (ca. 128 cm lang und 13 cm breit) mit einer Unterarmschlinge zur Aufnahme des angewinkelten Arms, mit einer Fixierungsmanschetten für den Oberarm sowie mit einem ca. 4 cm breiten Schultergurt mit aufgeschobenem Polster; mit Klettbändern, Kunststoffklickverschluss und Kunststofföse verbunden bzw. zu schließen,

 - aus unelastischen, dreilagigen Flächenerzeugnissen der Position 5903 mit einer Außen- und Innenlage aus gerauten Gewirken und einer Zwischenlage aus Zellkunststoff, mit einem Schultergurt aus einfarbigen Geweben, mit aufgenähten Flausch- und Hakenbändern aus Geweben sowie einem angekletteten Hakenband aus Kunststoff, alle Gewirke und Gewebe aus laut Antrag Polyamid (synthetische Chemiefasern),

- an den Rändern teilweise mit schmalen Gewebestreifen eingefasst (u. a. dadurch konfektioniert),

- dient laut Antrag zur posttraumatischen, postoperativen oder konservativen Ruhigstellung des Schultergelenks in definierter Position bei Distorsion, Kontusion, Luxation, Fraktur oder Omathrose,

- stellt sich aufgrund der Verwendung nicht als Bekleidungszubehör dar,

- keine Schiene oder andere Vorrichtung zum Behandeln von Knochenbrüchen der Position 9021, da die Bandage nur den unteren Arm am Rumpf fixiert und das Schultergelenk weiterhin bewegt werden kann, außerdem ohne Anpassung an einen bestimmten Bruch, sondern für verschiedene medizinische Zwecke bestimmt (z. B. für einen gebrochenen Arm und eine gebrochene Schulter); nach der Materialbeschaffenheit und der Ausstattung handelt es sich auch nicht um eine orthopädische Vorrichtung der Position 9021, da die Bandage nicht in der Lage ist, bestimmte Bewegungen des beschädigten Körperteils vollständig zu verhindern und sich damit nicht von gewöhnlichen und allgemein gebräuchlichen Bandagen unterscheidet.

"Andere konfektionierte Ware (Schulter-/Armbandage) aus Spinnstoffen"

9 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben

vertrauliche Daten

11	Die uvZTA wird auf der	Grundlage folgender	vom Antragstellei	r vorgelegter	Unterlagen erteilt:

Beschreibung

Kataloge

Fotos

Muster / Proben X

Sonstiges

Ort

Frankfurt am Main

Datum

06. Juli 2021



Im Auftrag

Wolfrum

Dieses Dokument wurde automatisiert erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Seite 1 von 3